

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) Allgemeine Zertifizierungsbedingungen (AZB) der bavaria certification GmbH



## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB), gültig ab 1.1.2017

### **1. Geltungsbereich:**

#### **1.1 Allgemeines**

Diese AGB gelten für alle Rechtsbeziehungen zwischen der bavaria certification GmbH (nachstehend bavaria certification genannt) und seinen Auftraggebern, insbesondere für die zwischen der bavaria certification und den Auftraggebern geschlossenen Verträgen, soweit im Vertrag nichts Anderes vereinbart wurde oder zwingend gesetzlich vorgeschrieben ist. Zusätzlich gelten die allgemeinen Zertifizierungsbedingungen und Bedingungen des jeweiligen Zertifizierungsverfahrens der bavaria certification gem. abgeschlossenen Vertrag. Sind mehrere Zertifizierungsverfahren Bestandteil dieses Vertrags, gelten für die einzelnen Verfahren die jeweiligen Bedingungen. Die allgemeinen Zertifizierungsbedingungen und die Bedingungen der jeweiligen Zertifizierung sind diesen AGB beigefügt.

Die Bezeichnung Zertifikat in diesen AGB gilt auch für Konformitätsbescheinigungen und die Bezeichnung Zertifizierungsverfahren für Konformitätsbewertungsverfahren.

#### **1.2 Vertragsgegenstand:**

Gegenstand des Vertrages ist die Durchführung eines Verfahrens zur Auditierung und/oder Zertifizierung des Auftraggebers im Hinblick auf die Erfüllung der Anforderungen gem. gewünschter Nachweisstufe bzw. gesetzlichen Bestimmungen sowie zur Erteilung und Verwendung eines bavaria certification-Zertifikates bzw. einer Konformitätsbescheinigung.

### **2. Rechnungserstellung und Zahlungsmodalitäten:**

#### **2.1 Modalitäten der Rechnungserstellung**

Grundlage für die Rechnungserstellung ist die jeweils gültige Preisliste, die dem Auftraggeber bekannt ist. Ausnahme ist, wenn ausdrücklich schriftlich ein Festpreis bzw. eine andere Bemessungsgrundlage vereinbart wurde.

Aufträge werden abschnittsweise nach Leistungserbringung abgerechnet.

#### **2.2 Zahlungsziel**

Nach Vorlage der Rechnung ist das Auftragsentgelt sofort ohne Abzug zur Zahlung fällig. Bei der Buchung von Workshops ist die Teilnahmegebühr vor Beginn der Veranstaltung zu entrichten.

#### **2.3 Aufwandsentschädigung**

Die bavaria certification ist berechtigt, 10% der Gesamtauftragssumme nach Vertragsabschluss als Aufwandsentschädigung in Rechnung zu stellen, sofern der Auftraggeber sich nicht innerhalb eines Jahres nach Auftragserteilung aus für die bavaria certification zu vertretenden Gründen zertifizieren bzw. prüfen lässt, es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass dem Auftragnehmer kein oder ein geringer Schaden entstanden ist.

#### **2.4 Mehrwertsteuer**

Für die Berechnung der Leistungen wird die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer zum Zeitpunkt der Durchführung des Auftrages gesondert ausgewiesen und zusätzlich zum Auftragsentgelt erhoben.

#### **2.5 Sonstiges**

Aufrechnung und Zurückhaltung sind ausgeschlossen, es sei denn, dass die Aufrechnungsforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Sollten der bavaria certification Tatsachen bekannt werden, aus den hervorgeht, dass der Auftraggeber nicht kreditwürdig ist, so ist die bavaria certification berechtigt, vor Auftragserledigung einen angemessenen Kostenvorschuss zu verlangen. Für den Fall des Zahlungsverzugs gilt entsprechend Ziffer 3 dieser AGB.

Nebenkosten sowie Steuern werden gesondert ausgewiesen und berechnet.

### **3. Zahlungsverzug:**

Ist der Auftraggeber mit der Begleichung der Rechnung trotz angemessener Nachfristsetzung in Zahlungsverzug, so kann die bavaria certification vom Vertrag zurücktreten, das Zertifikat entziehen, Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen (siehe Ziffer 4. Rücktritt vom Vertrag) und die weitere Ausführung des Auftrages verweigern.

Dies gilt ebenso bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen, Zahlungseinstellung, Insolvenz oder Vergleichsantrag des Auftraggebers.

### **4. Rücktritt vom Vertrag:**

Bei Rücktritt vom Vertrag ist die bavaria certification berechtigt, auch wenn noch keine Leistung erfolgte, 10% der Angebotssumme (aus der Vertragslaufzeit) als Aufwandsentschädigung sofort zu berechnen, es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass dem Auftragnehmer kein oder ein geringer Schaden entstanden ist.

### **5. Preisanpassung:**

#### **5.1 Reguläre Preisanpassung**

Die Vergütung von Überwachungs-, Wiederholungs-, Nach- und Zusatzaudits erfolgt generell auf der Basis der im Jahr der Durchführung aktuellen Preisliste. Dies bedeutet, dass die hierfür im Angebot/Vertrag genannten Preise nur einen Richtwert darstellen.

#### **5.2 Preisanpassung aufgrund von Änderungen**

Für Leistungen mit Fälligkeit später als vier Monate nach Vertragsschluss sind Preiserhöhungen zulässig, wenn sie auf Veränderungen von preisbildenden Faktoren beruhen, die nach Vertragsabschluss entstanden sind und welche nicht vorhersehbar waren. Die Preiserhöhung muss ihrer Höhe nach durch die Veränderung der preisbildenden Faktoren gerechtfertigt sein und dem Vertragspartner innerhalb angemessener Frist angezeigt werden.

### **6. Haftung der bavaria certification:**

#### **6.1 Selbstverpflichtung**

Die bavaria certification verpflichtet sich, ihre Tätigkeiten durch qualifiziertes Personal und nach bestem Wissen und Gewissen durchzuführen.

#### **6.2 Haftung**

Die bavaria certification haftet nur – unabhängig vom Rechtsgrund -, wenn von den gesetzlichen Vertretern der bavaria certification oder deren Erfüllungsgehilfen Schäden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Dies gilt nicht für Schäden an Leib, Leben und Gesundheit, oder bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Im Falle leichter Fahrlässigkeit bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten ist die Haftung auf den vorhersehbaren Schaden begrenzt.

#### **6.3 Begrenzung der Haftung**

Die Haftung der bavaria certification ist in jedem Fall auf die unter Ziffer 13. genannte Versicherungssumme für Sach- und Vermögensschäden begrenzt.

### **7. Höhere Gewalt:**

Die bavaria certification haftet nicht, wenn sie an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen durch höhere Gewalt gehindert wird.

Der Auftraggeber haftet nicht, wenn die Erfüllung des Auftrages durch höhere Gewalt nicht ausgeführt werden kann.

### **8. Vertraulichkeit:**

Die bavaria certification verpflichtet sich, alle ihr, ihren Mitarbeitern und in ihrem Auftrag tätigen Personen zugänglich gemachten Informationen über einen Auftraggeber streng vertraulich zu behandeln und nur im Rahmen der mit dem Auftraggeber vereinbarten Tätigkeiten zu verwenden. Ausnahmen davon bedürfen einer schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Im Rahmen evtl. bestehender

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) Allgemeine Zertifizierungsbedingungen (AZB) der bavaria certification GmbH



Publikationspflichten darf bavaria certification die Adressdaten des Auftraggebers bekanntgeben.

## **9. Urheberrechtsschutz:**

### **9.1 Urheberrecht an von der bavaria certification erbrachten Leistungen**

Die bavaria certification behält an den von Ihr erbrachten Leistungen, soweit sie urheberrechtsfähig sind, das Urheberrecht. Der Auftraggeber darf insbesondere die ihm im Rahmen des Auftrages zugänglich gemachten Arbeitspapiere, Unterlagen und anderweitige Hilfsmittel nur für den vereinbarungsgemäßen Zweck verwenden.

Das Kopieren, Vervielfältigen und auch Veröffentlichen der im Rahmen des Auftragsverhältnisses von bavaria certification zugänglich gemachten Arbeitspapieren, Unterlagen usw. bedarf in jedem Fall der Einwilligung der bavaria certification.

### **9.2 Werbung**

Werbung mit dem Namen bavaria certification, dem Logo (markenrechtlich geschützt) oder sonstiger Art und Weise, darf nur in Verbindung mit der Zertifizierung erfolgen und nur bei von bavaria certification erteiltem Zertifikat, während der Gültigkeitsdauer. Auf Verlangen der bavaria certification ist die Werbung einzustellen. Unabhängig hiervon ist bei Entzug des Zertifikats oder bei Ablauf der Gültigkeitsdauer jegliche Art von Werbung mit dem Zertifikat oder dem Namen der bavaria certification einzustellen.

## **10. Kündigung des Vertrages:**

### **10.1 Zertifizierung**

Der Vertrag wird mit Auftragserteilung auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann vom Auftraggeber ohne Angabe besonderer Gründe jeweils 6 Wochen zum Quartalsende schriftlich gekündigt werden. Im Falle der Kündigung durch den Auftraggeber behält sich die bavaria certification vor, die bereits erbrachten Leistungen zu berechnen. Bei einer Kündigung durch den Auftraggeber, die weniger als acht Wochen vor dem Beginn der Leistungserbringung erfolgt, berechnet die bavaria certification 80 Prozent der Auftragssumme zzgl. entstandener Reisekosten bzw. Stornogebühren. Bei einer Kündigung durch den Auftraggeber, die weniger als sieben Kalendertage vor dem Beginn der Leistungserbringung erfolgt, berechnet die bavaria certification 100 Prozent der Auftragssumme zzgl. entstandener Reisekosten bzw. Stornogebühren.

### **10.2 Workshops**

Bei Workshops kann der/die Teilnehmer/in jederzeit vor Beginn der Veranstaltung vom Workshopvertrag zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der schriftlichen Rücktrittserklärung bei der bavaria certification. Erklärt der/die Teilnehmer/in den Rücktritt (a) weniger als 7 Tage, (b) 8 bis 14 Tage, (c) 15 bis 28 Tage und (d) mehr als 29 Tage vor Veranstaltungsbeginn, hat er/sie im Fall (a) den vollen Veranstaltungspreis, im Fall (b) 75%, und im Fall (c) 45% des Veranstaltungspreises zu bezahlen. Im Fall (d) fallen keine Kosten an. Dem/der Teilnehmer/in bleibt der Nachweis gestattet, dass die bavaria certification entstandenen Auslagen im Einzelfall geringer sind, als die obigen Pauschalbeträge. Nach Beginn der Veranstaltung ist eine ordentliche Kündigung ausgeschlossen, die außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt. Nimmt der/die Teilnehmer/in an der vereinbarten Workshopveranstaltung nicht teil, bleibt seine/ihre Verpflichtung, den vereinbarten Workshop-Preis zu bezahlen unberührt. Die Workshopleistung kann auf eine durch den/die Teilnehmer/in gestellte Ersatzperson übertragen werden.

## **11. Gerichtsstand und geltendes Recht:**

Die Einbeziehung und Auslegung dieser AGB regelt sich ebenso wie Abschluss und Auslegung der Rechtsgeschäfte mit dem Auftraggeber ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Für sämtliche Ansprüche aus dem Vertrag ist der

Erfüllungsort der Sitz der bavaria certification. Der ausschließliche Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten der bavaria certification ist Straubing.

## **12. Unwirksamkeit einer Bestimmung, Nebenabreden:**

Im Falle der Unwirksamkeit einer oder mehrerer der Bedingungen dieser AGB gilt an deren Stelle die gesetzliche Regelung als vereinbart. Die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen bleibt unberührt.

## **13. Versicherung:**

Die bavaria certification ist für Personen- und Sachschäden mit einer Deckungssumme von 5.000.000,00 EURO sowie für Vermögensschäden von 1.000.000,00 EURO versichert.

## **14. Inkrafttreten:**

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen der bavaria certification gelten ab dem 01.01.2017.

## **Allgemeine Zertifizierungsbedingungen (AZB), gültig ab 17.01.2017**

### **1. Pflichten des Auftraggebers:**

#### **1.1 Überlassung der Unterlagen:**

Der Auftraggeber verpflichtet sich, die im Rahmen der Zertifizierung seines Managementsystems benötigten Auskünfte und Unterlagen der bavaria certification gewissenhaft, vollständig und unentgeltlich sowie termingerecht zur Verfügung zu stellen.

#### **1.2 Information:**

Der Auftraggeber stellt sicher, dass den Auditoren alle Informationen zur Beurteilung des **Managementsystems** vollständig und wahrheitsgemäß erteilt werden. Der Auftraggeber hat von sich aus auf alle Vorgänge und Umstände, die zur Durchführung des Auftrages von Bedeutung sein könnten, aufmerksam zu machen. Verantwortliche Mitarbeiter müssen während eines Audits zur Verfügung stehen und es muss die Möglichkeit zur Einschätzung aller relevanten vorhandenen Unterlagen gewährleistet sein.

#### **1.3 Mitteilungen an die bavaria certification:**

Der Inhaber eines Zertifikates ist verpflichtet, alle wesentlichen Änderungen, die Einfluss auf die Erfüllung des zu zertifizierenden Managementsystems oder die jeweilige Zertifizierungsanforderungen haben können, der bavaria certification unverzüglich mitzuteilen. Hierzu gehören Änderungen der Rechts- oder Organisationsform, Organisation und Management, Standorte, Tätigkeitsfeld des zertifizierten Managementsystems, Veränderungen des Managementsystems und der Prozesse.

#### **1.4 Terminabstimmung:**

Die bavaria certification bestätigt den Termin zur Durchführung des Zertifizierungsverfahrens beim Auftraggeber. Wenn durch Verschulden des Auftraggebers der vereinbarte Audittermin nicht zustande kommt, ersetzt der Auftraggeber der bavaria certification bis zu diesem Zeitpunkt angefallenen Aufwendungen. Bei Nichtzustandekommen des vereinbarten Audittermins beginnen die Fristen von neuem. Bei kurzfristigem Verschieben des Audittermins durch den Auftraggeber (innerhalb 3 Tage vor Audittermin), hat der Auftraggeber 100% der Kosten des ausgefallenen Audits zu tragen, sofern nicht der Audittermin aus von bavaria certification zu vertretenden Gründen verschoben werden musste, es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass der bavaria certification kein oder ein geringer Schaden entstanden ist.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) Allgemeine Zertifizierungsbedingungen (AZB) der bavaria certification GmbH



## 1.5 Räumlichkeiten:

Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auditoren für die Durchführung der Audits vor Ort entsprechende Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen.

## 1.6 Zertifizierungsvoraussetzungen:

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Zertifizierungsaudits/Wiederholungsaudits und der Überwachungsaudits ist es erforderlich, dass vor dem Audit:

- Aufzeichnungen des Managementreviews,
- Vollständige Aufzeichnungen von allen durchgeführten Audits über alle relevanten Normforderungen (auch aus allen Niederlassungen bzw. von allen Standorten),
- Aufzeichnungen der Lieferantenbewertung,
- Aufzeichnungen, die belegen, dass ein gültiges Zertifikat vorliegt (bei Übernahmen von anderen Zertifizierungsgesellschaften)

vorliegen.

Ggf. sind in den einzelnen Systemen davon abweichende Forderungen enthalten, die entsprechend Berücksichtigung finden müssen.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Anforderungen des jeweiligen Zertifizierungsprogramms immer zu erfüllen.

## 1.7 Betreuer

Jeder Auditor muss von einem Betreuer des Auftraggebers begleitet werden, es sei denn, es besteht eine Vereinbarung zwischen dem Auditteamleiter und dem Kunden. Der Betreuer verpflichtet sich, den Auditprozess und das Auditergebnis nicht zu behindern oder zu beeinflussen.

## 2. Verpflichtungen der bavaria certification

### 2.1. Vertraulichkeit:

Die bavaria certification verpflichtet sich, alle ihr, ihren Mitarbeitern und in ihrem Auftrag tätigen Personen zugänglich gemachten Informationen über einen Auftraggeber streng vertraulich zu behandeln und nur im Rahmen der mit dem Auftraggeber vereinbarten Tätigkeiten zu verwenden. Ausnahmen davon bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Für Begutachtungen durch die Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH ist die Zugänglichkeit von Informationen uneingeschränkt zu gewährleisten. Im Rahmen der Publikationspflicht darf die bavaria certification die Adressdaten des Auftraggebers bekannt geben.

### 2.2 Benennung von Auditoren:

Die bavaria certification verpflichtet sich, nur Auditoren, die von der Leitung der bavaria certification aufgrund ihrer fachlichen Qualifikation, ihren mehrjährigen Erfahrungen im Qualitätsmanagement und ihrer charakterlichen Eignung als bavaria certification -Auditoren berufen wurden, einzusetzen. Darüber hinaus ist die bavaria certification bemüht, Wünsche des Auftraggebers zu berücksichtigen, sofern keine sachlichen oder fachlichen Gründe dagegensprechen.

Eine begründete Ablehnung eines oder mehrerer der für den Auftrag benannten Auditoren durch den Auftraggeber (diese müssen sachlich oder fachlich begründet sein) verpflichtet die bavaria certification, einen neuen Vorschlag zu unterbreiten. Für den Fall, dass ein Auditor unmittelbar vor oder während des Audits aus Gründen, die er selbst nicht zu vertreten hat, ausfällt, benennt die bavaria certification in Absprache mit dem Auftraggeber einen Vertreter.

## 3. Audits:

### 3.1. Zertifizierungsaudit

Das Zertifizierungsaudit ist in der Regel in 2 Phasen aufgeteilt. Zwischen der 1. und der 2. Phase dürfen maximal 6 Monate liegen. Sollte die 2. Phase nicht innerhalb dieser Frist stattfinden können, so ist die 1. Phase kostenpflichtig zu wiederholen.

### 3.2 Projektgespräch:

Optional kann von Seiten des Auftraggebers die Durchführung eines Projektgespräches beauftragt werden. Dies umfasst die Vorstellung des beauftragten bavaria certification Auditors, die Besprechung der Vorgehensweise der Audit-, Prüf- und Zertifizierungsverfahren der bavaria certification, Grundlage der Zertifizierung, Nachweisstufe, Geltungsbereich. Die Kosten gehen aus der aktuellen Preisliste hervor.

### 3.3 Voraudit:

Optional kann von Seiten des Auftraggebers die Durchführung eines Voraudits veranlasst werden. Die im Voraudit durchgeführten Untersuchungen beinhalten in der Regel die Prüfung der Qualitätsmanagementdokumentation und die stichprobenartige Funktionsprüfung des Managementsystems. Das Voraudit erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit der festgestellten Mängel.

### 3.4 Dokumentenprüfung:

Lässt die Auswertung der Management-Dokumentation ein Audit als sinnvoll erscheinen, so wird der Audittermin, der vereinbart wurde, bestätigt. Bei groben Abweichungen bei der Dokumentenprüfung bekommt der Auftraggeber vorab einen Dokumentenprüfbericht. Es liegt dann im Ermessen des Auftraggebers, das Audit durch die bavaria certification durchführen zu lassen.

### 3.5 Zertifizierungsverfahren:

Der Vertrag zur Zertifizierung muss der bavaria certification rechtzeitig vor dem gewünschten Audittermin vorliegen. Das Zertifizierungsaudit wird entsprechend den Vereinbarungen mit dem Auftraggeber durchgeführt.

Die hierzu erforderliche Management-Dokumentation und der zugehörigen Verfahrens- und Arbeitsanweisungen sind vom Auftraggeber termingerecht 6 Wochen vor dem gewünschten Audittermin in 2-facher Ausfertigung zur Verfügung zu stellen. Können die o. g. Fristen, aus welchen Gründen auch immer, nicht eingehalten werden, so ist eine verbindliche Zusage des Audittermins nicht möglich. Die tagesgenaue Terminfestlegung zur Verfahrensdurchführung erfolgt dann nach telefonischer Rücksprache.

Das Zertifizierungsverfahren wird zu dem mit dem Auftraggeber vereinbarten Termin in zwei Phasen beim Auftraggeber vor Ort durchgeführt. Auf Wunsch des Auftraggebers kann zusätzlich zu diesen beiden Auditphasen **max.** ein (1) Voraudit durchgeführt werden (**siehe 3.3 Voraudit**).

Das Audit dient u.a. dazu, die Verankerung und Wirksamkeit des Managementsystems im Unternehmen zu bewerten. Deshalb können externe Berater/innen nicht aktiv am Audit mitwirken, sondern höchstens passive Unterstützung leisten.

#### 3.5.1 Erste Auditphase

Die in der ersten Auditphase durchgeführten Untersuchungen beinhalten in der Regel die Prüfung der Management-Dokumentation, des Managementsystems sowie eine erste Begutachtung der qualitätsrelevanten Prozesse. Die Ergebnisse der ersten Auditphase werden in einem Bericht zusammengefasst. Die erste Auditphase erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit der festgelegten Mängel.

Lassen die Ergebnisse der ersten Auditphase die Durchführung eines Zertifizierungsaudits sinnvoll erscheinen, so wird der Audittermin der vereinbart wurde, bestätigt.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) Allgemeine Zertifizierungsbedingungen (AZB) der bavaria certification GmbH



## 3.5.2 Zweite Auditphase – Zertifizierungsaudit

Während des Audits überzeugen sich die Auditoren, ob die schriftliche Festlegung des Managementsystems auch entsprechend Anwendung finden. Die während des Audits festgestellten Mängel, Abweichungen/ Festlegungen werden mit dem Auftraggeber im Abschlussgespräch besprochen. Der Auftraggeber erhält von der bavaria certification abschließend einen Auditbericht, in dem das Ergebnis des Audits festgehalten ist.

Im Falle eines Zertifizierungsaudits, das unter den Bedingungen eines Wiederholungs-/ Re-Zertifizierungsaudits durchgeführt wird, kann sich die Zertifizierungslaufzeit bis maximal 6 Monate verkürzen. Das Audit einschließlich der Prüfung der Maßnahmen zur Korrektur von möglichen Abweichungen bzw. überzähligen Feststellungen, der Erstellung des Auditberichts und der Freigabe durch die bavaria certification muss innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Zertifikates abgeschlossen sein.

## 3.6 Überwachungsaudit:

Jährlich (entsprechend den Angaben im Zertifizierungsentscheid) wird die bavaria certification mindestens ein Überwachungsaudit während der Gültigkeitsdauer des Zertifikates durchführen, es sei denn, dass seitens des Akkreditierers bzw. Gesetzgebers (gesetzlich geregelter Bereich) anderslautende Regelungen getroffen wurden. Das Ergebnis der Überwachung wird in einem Überwachungsaudit zusammengefasst.

Ist es der bavaria certification aus Gründen, die auf den Auftraggeber zurückzuführen sind, nicht möglich, das jährliche Überwachungsaudit durchzuführen, so ist die bavaria certification berechtigt, dem Auftraggeber das Zertifikat zu entziehen.

Lässt der Auftraggeber, aus Gründen die nicht von der bavaria certification zu vertreten sind, nicht innerhalb von 90 Tagen nach dem Fälligkeitsdatum für das Überwachungsaudit das Überwachungsaudit durchführen, ist die bavaria certification berechtigt, 10% der restlichen ausstehenden Vertragssumme als Aufwandsentschädigung in Rechnung zu stellen, es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass der bavaria certification kein oder ein geringer Schaden entstanden ist.

## 3.7 Re-Zertifizierungsaudit:

Nach maximal 3 bis 5 Jahren wird ein Wiederholungsaudit durch die bavaria certification zur Verlängerung des Zertifikates durchgeführt. Die Durchführung hat vor Ablauf des Zertifikates zu erfolgen und entspricht dem Verfahren der Zertifizierungsauditierung.

## 3.8 Nachaudit:

Werden bei Zertifizierungs- Überwachungs- oder Wiederholungsaudits Mängel festgestellt, so liegt es im Ermessen der bavaria certification, ein Nachaudit durchzuführen. Die Kosten der Nachauditierung sind vom Auftraggeber nach entstandenem Aufwand zu tragen.

## 3.9 Audits aus besonderem Anlass:

In außerordentlichen Fällen können von der bavaria certification Zusatzaudits anberaumt werden. Dies geschieht insbesondere dann, wenn der bavaria certification Gründe für eine Aberkennung des Zertifikates bekannt werden sowie bei der Änderung von Normen, Richtlinien oder Vereinbarungen, die der Zertifizierung zugrunde liegen. Die durch ein Zusatzaudit der bavaria certification entstandenen Kosten sind vom Auftraggeber zu tragen.

## 3.10 Witnessaudit:

Der Auftraggeber gestattet Mitarbeitern oder Beauftragten der Akkreditierer von bavaria certification in allen Betriebsstätten der Auftraggeber und deren Subunternehmen Witnessaudits durchzuführen (*gem. DIN EN ISO/IEC 17011 sind Witnessaudits vorgeschrieben*).

## 3.11 Zugangsrechte

Der Auftraggeber erteilt den lt. Norm notwendigen Fachexperten (zur Beurteilung spezifischer Fachgebiete) ein Zugangsrecht in Begleitung der auditierenden Auditoren **oder** Begleitpersonen des Auftraggebers.

Der Anwesenheit und Begründung anderweitiger Beobachter(ausgenommen 3.10) bei einer Auditstätigkeit muss vor Durchführung des Audits von der bavaria certification und dem Kunden zugestimmt werden. Der Beobachter darf den Auditprozess und das Auditergebnis weder beeinflussen noch behindern.

## 3.12 Auditabbruch:

Bei besonders schweren Abweichungen kann dies zum Abbruch des Audits führen. Der Auditleiter teilt dem Auftraggeber diesen Umstand umgehend mit. Mittels einer Gefährdungsanalyse wird der Grund für den Abbruch dokumentiert, die weitere Vorgehensweise wird dokumentiert.

Bei Abbruch eines bereits begonnenen Audits durch Verschulden des Auftraggebers muss dieser der bavaria certification 100% der ausgefallenen Kosten des ausgefallenen Audits erstatten, es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass der bavaria certification kein oder ein geringer Schaden entstanden ist.

## 4. Zertifikate:

### 4.1 Erteilung des Zertifikates:

Sind gemäß Auditbericht alle Voraussetzungen für den Nachweis eines funktionierenden Managementsystems gegeben, so wird durch den Zertifizierungsrat das Zertifikat mit dem Entscheid erteilt. Die Auflagen und Einschränkungen, die sich aufgrund des Auditberichts ergeben, werden im Entscheid festgelegt (siehe auch 4.5). Mit der Erteilung des Zertifikats unterwirft sich der Zertifikatsinhaber automatisch den Bestimmungen der Zertifizierungsüberwachung im Hinblick auf Überwachungs-, Nach- und Zusatzauditierungen.

Die Erteilung des Zertifikates ist nicht einklagbar, der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

### 4.2 Verwendung des Zertifikates sowie des bavaria-Logos

#### 4.2.1. Verwendung des Zertifikates

Der Auftraggeber darf Erklärungen über die Zertifizierung nur hinsichtlich der Tätigkeiten abgeben, für die die Zertifizierung erteilt wurde. Die Zertifizierung darf nicht in einer Form angewendet werden, die die bavaria certification in Verruf bringt oder als irreführend angesehen werden kann. Die Zertifizierung darf ausschließlich dazu verwendet werden, um aufzuzeigen, dass die im jeweiligen Zertifizierungsverfahren geltenden Anforderungen der festgelegten Norm erfüllt werden. Durch die Verwendung der Zertifizierung darf nicht der Eindruck entstehen oder gefördert werden, dass ein Erzeugnis oder eine Dienstleistung nach der entsprechenden Norm zertifiziert ist.

Der Auftraggeber muss sicherstellen, dass kein Zertifizierungsdokument, -zeichen oder -bericht oder Teile davon in irreführender Weise verwendet wird. Diese Anforderungen sind auch zu erfüllen, wenn der Auftraggeber in jeglichem Werbematerial etc. auf die Zertifizierung Bezug nimmt.

#### 4.2.2. Verwendung des bavaria-Logos

Die Zertifizierungsstelle stellt nach positiver Zertifizierungsentscheidung und der damit verbundenen Zertifikatsausstellung dem zertifizierten Unternehmen das bavaria-Logo mit individueller Zertifizierungsnummer zur Verfügung. Die Zertifizierungszeichen dürfen nur für geschäftliche Zwecke, z.B. auf Korrespondenzunterlagen und für Werbeunterlagen, wie Broschüren, Banner etc. genutzt werden. Sie dürfen nur für die zertifizierten Organisations-einheiten/Standorte des Unternehmens, den zertifizierten

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) Allgemeine Zertifizierungsbedingungen (AZB) der bavaria certification GmbH



Geltungsbereich und nur innerhalb der auf dem Zertifikat dokumentierten Gültigkeitsdauer verwendet werden.

In keinem Fall dürfen sie in einer Weise benutzt werden, die den Schluss zulässt, dass sich die Systemzertifizierung auf Produkte bezieht.

#### 4.2.3. Ende der Nutzung

Nach Aussetzung, Entzug oder Ablauf der Zertifikatsgültigkeit hat der Auftraggeber jegliche Werbung einzustellen, die sich in irgendeiner Weise auf die Zertifizierung bezieht. Außerdem hat er sämtliche von der bavaria certification geforderten Zertifizierungsdokumente zurückzugeben.

#### 4.3 Gültigkeitsdauer / Gültigkeitsbereich

Ausgestellte Zertifikate haben eine Gültigkeit von maximal 3 bzw. 5 Jahren, wenn die Überwachungsaudits in den festgelegten Fristen mit positivem Ergebnis abgeschlossen werden. Die Erneuerung des Zertifikates ist möglich, wenn jeweils innerhalb des Gültigkeitszeitraumes ein Wiederholungsaudit durchgeführt wird. Sofern auf dem Zertifikat keine Einschränkungen des Gültigkeitsbereiches gemacht wurden, erstreckt sich dieser auf das gesamte Unternehmen oder die in der Anlage zum Zertifikat definierten Standorte oder die dort definierte Produktpalette. Bei einer Einschränkung auf Teilbereiche eines Unternehmens oder der Produktpalette oder auf bestimmte Standorte wird dies stets auf dem Zertifikat vermerkt.

#### 4.4. Aussetzung des Zertifikates:

Die bavaria certification kann in bestimmten Fällen das Zertifikat für einen bestimmten Zeitraum aussetzen, insbesondere in folgenden Fällen:

- wenn einer Aufforderung zur Durchführung von Abhilfemaßnahmen nicht in zufrieden stellender Weise und binnen der gesetzten Frist nachgekommen wurde,
- wenn ein Fall von Missbrauch nicht mithilfe von Rücknahmen oder anderen geeigneten Maßnahmen durch den Auftraggeber beseitigt wird,
- im Falle einer Zuwiderhandlung gegen das Angebot, den Zertifizierungsantrag, gegen diese AZB, oder die Vorschriften für die Verwendung des Zertifizierungszeichens,
- wenn Produkte in einem ungenügenden oder nichtkonformen Zustand auf den Markt gebracht werden,
- wenn Prüfungen nicht innerhalb des vorgegebenen Zeitrahmens durchgeführt werden.

Es ist dem Auftraggeber bei Aussetzung eines Zertifikats untersagt, sich als zertifiziert zu bezeichnen, bzw. Zertifizierungszeichen oder andere Zertifizierungswerbung zu verwenden, die während der Aussetzung angeboten wurden. Die bavaria certification teilt dem Auftraggeber die Aussetzung schriftlich mit und teilt dem Auftraggeber gleichzeitig mit, unter welchen Voraussetzungen die Aussetzung wieder aufgehoben werden kann. Am Ende einer Aussetzungsperiode wird geprüft, ob diese Voraussetzungen von Seiten des Auftraggebers erfüllt sind. Bei Nichterfüllung erfolgt der Entzug des Zertifikats. Alle im Rahmen der Aussetzung des Zertifikats entstandenen Kosten trägt ausschließlich der Auftraggeber.

#### 4.5 Entzug des Zertifikates:

Der Entzug eines Zertifikates erfolgt, wenn wesentliche, zum Zeitpunkt der Zertifikatserteilung gegebene Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, oder der Auftraggeber den genannten Pflichten nicht nachkommt.

Sollte der Auftraggeber seinen Zahlungen gegenüber der bavaria certification nicht nachkommen, so ist die bavaria certification berechtigt, ebenfalls das Zertifikat zu entziehen. Der Auftraggeber ist berechtigt, gegen den Entzug des Zertifikats Einspruch einzulegen.

#### 4.6 Auflagen und Einschränkungen:

Die Vergabe eines Zertifikates kann mit Auflagen verbunden sein. So kann z. B. die Behebung von Mängeln innerhalb einer gesetzten Frist in der Weise gefordert werden, dass der Auftraggeber Mängel eigenständig beheben und dies schriftlich bestätigen muss. Die Auflage kann auch eine weitere Überprüfung, d. h. ein Nachaudit bzw. eine Dokumentenprüfung beinhalten.

#### 4.7 Liste der Zertifikatsinhaber:

Die bavaria certification führt eine Referenzliste mit allen Zertifikatsinhabern. Diese Liste wird auch Dritten zur Verfügung gestellt.

#### 4.8 Zertifikatsmissbrauch:

Das Zertifikat kann bei unvollständigen oder unwahren Angaben bzgl. der Zertifizierung, der Verwendung des Zertifikates außerhalb des festgelegten Gültigkeitsbereiches, sowie bei Verletzung der Informationspflicht über Änderungen aberkannt werden.

Produktwerbung mit dem Zertifikat ist untersagt. Die Aberkennung wird dem Auftraggeber schriftlich mitgeteilt und es erfolgt der Entzug des Zertifikates (Ziffer 4.2 AZB).

#### 4.9 Herausgabe der Zertifikate:

Die Zertifikate sind Eigentum der bavaria certification. Nach Ablauf der Zertifizierung bzw. im Falle der Beendigung des Vertrages oder des Entzuges des Zertifikates hat der Kunde auf Verlangen der bavaria certification die ihm übergebenen Originalzertifikate und sämtliche Duplikate an bavaria certification herauszugeben.

### 5. Werbung:

#### 5.1 Werbung mit dem bavaria certification Siegel:

Der Auftraggeber verpflichtet sich, keine Änderungen an den von der bavaria certification zur Verfügung gestellten Werbeunterlagen (z. B. Reprovorlage) vorzunehmen. Mit Ablauf des Zertifikates / der Konformitätsbescheinigung endet das Recht zur Verwendung des bavaria certification Siegels. Der Auftraggeber verpflichtet sich, das Siegel in keiner Weise mehr zu verwenden. Dasselbe gilt für den Fall des Entzuges des Zertifikates / der Konformitätsbescheinigung und im Falle der ordentlichen / außerordentlichen Kündigung des Vertrages.

Wird die Anschlusszertifizierung nach Ablauf der Zertifikatsgültigkeit durchgeführt, ist die Verwendung des Siegels zwischen dem Ende der Zertifikatsgültigkeit und dem erfolgreichen Abschluss der Anschlusszertifizierung nicht erlaubt. Alle Zeichen der bavaria certification sind Eigentum der bavaria certification.

#### 5.2 Werbung mit dem bavaria certification Logo:

Das Logo der bavaria certification ist markenrechtlich geschützt und darf nicht vervielfältigt oder in sonstiger Weise gebraucht werden oder Verwendung finden.

Die Logoverwendung ist nur auf dem von der bavaria certification für die jeweilige Laufzeit ausgestellten Zertifikat gestattet und nur solange eine gültige Zertifizierung seitens der bavaria certification vorliegt.

#### 6. Einspruch

Einspruch gegen einen Auditbericht, den Abbruch des Audits oder den Entscheid zur Zertifikatserteilung kann nur innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Berichtes oder des Entscheides geltend gemacht werden.

#### 7. Schiedsstelle bei Streitigkeiten über die Zertifizierung:

Die Schiedsstelle wird besetzt durch einen Rechtsanwalt. Sie ist das oberste Entscheidungsgremium, welches die Parteien bei

**Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)  
Allgemeine Zertifizierungsbedingungen (AZB)  
der bavaria certification GmbH**



Meinungsverschiedenheiten über Informationsverlangen und Bewertungen durch die Auditoren sowie bei Erteilung oder Entziehung des Zertifikates anrufen können. Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten bleibt den Parteien vorbehalten.

**8. Unwirksamkeit einer Bestimmung:**

Im Falle der Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bedingungen dieser Zertifizierungsbedingungen gilt an deren Stelle die gesetzliche Regelung als vereinbart. Sofern keine gesetzliche Bestimmung besteht, verpflichtet sich die Parteien eine neue wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen bleibt unberührt.

**9. Inkrafttreten:**

Diese Allgemeinen Zertifizierungsbedingungen der bavaria certification gelten ab dem 03.07.2015.

**Letzte Aktualisierung am 31.01.2017**